



Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirt- schaftswissenschaften

zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABI. 658) in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (PO/AT)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Besondere Bestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABI. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (PO/AT) beschlossen:

Zu § 1 Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht für wirtschaftswissenschaftliche Promotionen den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) und für rechtswissenschaftliche Promotionen den Doctor iuris (Dr. iur.).

Zu § 3 Promotionsausschuss

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 1 b) der PO/AT sollen die Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft jeweils mit einer Professorin oder einem Professor vertreten sein.

Zu § 4 Prüfungskommission

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die weiteren Professorinnen und Professoren nach § 4 Abs. 1 c) der PO/AT werden vom Promotionsausschuss bestellt.

Zu § 7 Abs. 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zum Dr. rer. pol.

(1) Als Bedingung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kommen Abschlüsse eines Master of Science oder Master of Arts der folgenden Fachrichtungen in Betracht: Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik. Über die Anerkennung gleichwertiger Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.



(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium in einem anderen als in im Absatz (1) genannten Fächern abgeschlossen, kann sie oder er gemäß § 7 Abs. 5 d der PO/AT als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen werden, wenn eine gutachterliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt, dass dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und die Bewerberin oder der Bewerber auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis von Vorschlägen der Betreuerin oder des Betreuers über etwaige Auflagen, die über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfüllt werden. Diese Auflagen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erfüllen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den für die Annahme erforderlichen Abschluss mit mindestens der Note ‚gut‘ abgelegt hat.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit der Note ‚befriedigend‘ abgeschlossen, kann der Promotionsausschuss sie oder ihn ausnahmsweise als Doktorandin oder Doktorand annehmen, wenn ein Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs die wissenschaftliche Befähigung als Doktorandin oder Doktorand in einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, die Annahme in dieser Stellungnahme befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

(5) Eine Annahme nach § 7 Abs. 5 c) der PO/AT ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an einem strukturierten Programm eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule teilnimmt und eine dem Master-Abschluss entsprechende Qualifikation nach Absatz (1) vor Einleitung des Promotionsverfahrens nachweist.

Zu § 7 Abs. 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zum Dr. iur.

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erste oder die zweite juristische Prüfung abgelegt hat. Eine dieser Prüfungen muss mindestens mit der Note ‚voll befriedigend‘ bestanden sein. Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung wenigstens mit der Note ‚befriedigend‘ bestanden, kann der Promotionsausschuss sie oder ihn ausnahmsweise aufgrund ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Befähigung als Doktorandin oder Doktorand annehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen nach der ersten juristischen Prüfung in einem juristischen Fach bewerteten Leistungsnachweis in einem Seminar vorlegt und ein Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs die Annahme in einer gutachterlichen Stellungnahme befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen. Statt der ersten oder zweiten deutschen juristischen Prüfung kann auch eine in den wissenschaftlichen Anforderungen und in der jeweiligen Benotung gleichwertige ausländische juristische Prüfung genügen; entspricht diese der Note ‚befriedigend‘, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.



Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren für die Annahme als Doktorand_in zum Dr. rer. pol.

Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 der PO/AT nicht erfüllt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. Unter der Berücksichtigung des absolvierten Studienganges legt der Promotionsausschuss auf Basis von Vorschlägen der Betreuerin oder des Betreuers und in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern das notwendige Programm zur Weiterbildung und die Bedingungen für den Nachweis der Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit fest. Dazu gehören in jedem Fall der Erwerb von Leistungsnachweisen in mindestens zwei Modulen im Gesamtumfang von mindestens 12 Credit Points (CP) aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre sowie die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit, die von Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu bewerten ist. Ein Vorschlag der zu belegenden Module sollte mit der gutachterlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers entsprechend des § 7 Abs. 1 der PO/AT dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beigefügt werden. Eine der drei Leistungen sollte nicht am Fachgebiet der Betreuerin oder des Betreuers abgelegt werden. Diese Leistungsnachweise sind gemäß § 7a Abs. 2 der PO/AT innerhalb von zwei Semestern nach der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu erfüllen.

Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Nachweis von Forschungsbeiträgen

(1) Neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 der PO/AT muss die Bewerberin oder der Bewerber bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens drei Forschungsbeiträge nachweisen. Diese können wahlweise erbracht werden durch:

- Veröffentlichung oder zur Veröffentlichung angenommener Beitrag (mindestens acceptance letter des Herausgebers) in einem wissenschaftlich anerkannten Publikationsorgan. Im Fall der kumulativen Dissertation nach § 9 Abs. (4) und (5) PO/AT müssen sich diese Forschungsbeiträge von denen unterscheiden, die Bestandteil der kumulativen Dissertation sind.
- Vortrag auf einer wissenschaftlich anerkannten Tagung,
- Vortrag in einem Doktorandenkolloquium,
- Vortrag in einer der Forschungssäulen des Fachbereichs.

Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und auf Basis der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind nach § 8 Abs. 1 b) der PO/AT drei schriftliche Exemplare und ein identisches elektronisches Exemplar der Dissertation beizufügen.



Zu § 9 Abs. 4 Die Dissertation

Der Fachbereich sieht die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation für den akademischen Grad Dr. rer. pol. nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 der PO/AT vor. In Ergänzung zu den in § 9 Abs. 4 der PO/AT genannten Voraussetzungen gelten für kumulative Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften folgende Mindestanforderungen.

Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt.

Die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen (mindestens acceptance letter des Herausgebers) beträgt zwei. Die kumulative Dissertation kann zusätzliche Forschungsschriften enthalten.

Die Veröffentlichungen (mindestens acceptance letter des Herausgebers) müssen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen erfolgen. Die Einschätzung der Qualität der gewählten Publikationsorgane obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer. Näheres dazu soll in einer Betreuungsvereinbarung geregelt werden.

In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der gewählten Publikationsorgane enthalten sein.

Höchstens eine Veröffentlichung (mindestens acceptance letter des Herausgebers), die als Bestandteil einer kumulativen Dissertation eingereicht wird, darf Bestandteil einer weiteren Dissertationsschrift sein.

Zu § 11 Abs. 3 Bestimmung der Referierenden

Einer der Referierenden muss nach § 11 Abs. 3 PO/AT aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren Fachbereichs stammen.

Zu § 16 Abs. 5 Ablauf der Disputation

Nach § 16 Abs. 5 der PO/AT kann einer der Referierenden bei persönlicher Verhinderung durch elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Die ordnungsgemäße elektronische Bild- und Sprachübertragung nach den geltenden Datenschutzbestimmungen obliegt dem betreuenden Fachgebiet.

Zu § 17 Abs. 1 Gesamturteil

An der nicht öffentlichen Sitzung gemäß § 17 Abs. 1 können alle Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilnehmen.

Zu § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 01.04.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 31. März 2011 (StAnz. 2004, S. 2847) außer Kraft. Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden können innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen beantragen, nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen zu promovieren. § 27 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (PO/AT) bleibt unberührt.

Darmstadt, den 13.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Alexander Benlian